

# SATZUNG DES VEREINS GÄSTEFÜHRUNG ODENWALD E.V.

## Stand 23.10.2014

### Inhalt:

<b>SATZUNG DES VEREINS GÄSTEFÜHRUNG ODENWALD E.V.</b>	<b>1</b>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Organe des Vereins	2
§ 6 Der Vorstand	2
§ 7 Die Mitgliederversammlung	3
§ 8 Beiräte	3
§ 9 Beschlussfähigkeit	3
§ 10 Auflösung des Vereins	3

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gästeführung Odenwald e.V. – Regionaler Gästeführerverband“. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V.

Der Sitz des Vereins ist Erbach

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
- Die Förderung und Qualifizierung seiner Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, Schulung und Fortbildung.
- Den Bekanntheitsgrad der Region zu steigern und Gästen den Charakter und die Schönheiten des Odenwaldes und der angrenzenden Regionen zu vermitteln und dadurch den Tourismus zu fördern,
- Tourismusunternehmen und touristischen Institutionen als Partner zu Verfügung zu stehen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können geprüfte Gästeführer/innen werden oder Personen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Sonstige Personen können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der

Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrages ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die über Annahme oder Ablehnung des Antrages endgültig entscheidet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und im Voraus zu entrichten.

Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder behalten ihren bisherigen Mitgliedsstatus, zahlen jedoch keinen Beitrag.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung besteht nicht. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt.

Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung erhoben werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- der/m ersten Vorsitzenden
- der/m stellvertretenden Vorsitzenden
- der/m Schriftführer/in
- der/m Schatzmeister/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, erfolgt eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/m Vorsitzenden oder ihrem/seiner Stellvertreter/ in vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einladung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch rechtzeitige schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung der/m Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten
- Einsprüche bei Vereinsausschlüssen bescheiden
- Beschlussfassung zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung bei Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Beiräte**

Beiräte werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bei Bedarf berufen. Die Berufung kann befristet erfolgen. Die Anzahl der Beiräte ist auf maximal 6 begrenzt.

Beiräte können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Beiräte können durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Amtszeit der Beiräte endet automatisch bei Neuwahl des Vorstands.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zu einer Änderung der Satzung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/m Vorsitzenden und der/m Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist, mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Wird diese Mitgliederzahl auf der ersten Versammlung nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 1998 errichtet. Die vorstehende Satzung wurde geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 2.12.1998 (betr. §1, Satz 4, Der Sitz des Vereins ...)

Die vorstehende Satzung wurde geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2003 (betr. §1, §2, §3 und § 7).

Die vorstehende Satzung wurde geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2007 (betr. § 1 Sitz des Vereins u. § 6 Satz 5 Vertretung vom Vorstand).

Die vorstehende Satzung wurde geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2014 (betr. § 2 Zweck des Vereins – geändert, § 3 Erwerb der Mitgliedschaft – umformuliert, § 5 Organe des Vereins – Beiräte gestrichen, § 6 Der Vorstand - Beiräte und Geschäftsordnung, § 7 Die Mitgliederversammlung, § 8 Beiräte).

Erbach, den

Würzburg, den

---

Gisela Külper  
Vorsitzende  
Gästeführung Odenwald e.V:

---

Antje Vollmer  
Schriftführerin  
Gästeführung Odenwald e.V.